

Benutzungsordnung

der Stadt Waldbröl für die Inanspruchnahme des städtischen Gebäudes Kaiserstraße 82 – Bürgerhaus –

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten im ersten Obergeschoss und des Kellergeschosses des städtischen Gebäudes Waldbröl, Kaiserstraße 82:

erstes Obergeschoss:

- Sitzungssaal
- Besprechungsraum rechts
- Küchenbereich

Kellergeschoss:

- Räume einschl. Theke
und Küchenbereich

Neben den Sitzungen des Rates und seiner Institutionen sowie Besprechungen und Tagungen der Stadtverwaltung werden die vor bezeichneten Räumlichkeiten wie folgt freigegeben:

Erstes Obergeschoss:

Nutzung nur durch die im Rat vertretenen Parteien oder in Einzelfällen nach Genehmigung durch den Fachbereich I. Eine Nutzung für private Anlässe ist ausgeschlossen.

Kellergeschoss:

Nutzung auch für die Einwohner der Stadt Waldbröl für Familienfeierlichkeiten wie folgt:

- Runde Geburtstage ab dem 51. Geburtstag,
- Goldene Hochzeit,
- besondere Ehrungen.

Die Nutzung durch Behörden, in Waldbröl ansässige Verbände, Vereine und sonstige Institutionen kann zugelassen werden.

Die Art der Nutzung muss dem Charakter des Bürgerhauses entsprechen. Die Anzahl der Personen bei einer Veranstaltung für das erste Obergeschoss wird auf 50 Personen, für das Kellergeschoss auf 35 Personen begrenzt.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Zuständig für die Überlassung der Räume ist die Stadtverwaltung Waldbröl, Nümbrechtstraße 18 – 21, Fachbereich I.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist vom Vertragspartner im Rathaus, Vorzimmer des Bürgermeisters, persönlich zu beantragen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Es gilt jedoch die Ausnahme, dass Rats- und Ausschusssitzungen sowie sonstige Veranstaltungen der Stadt Waldbröl vorrangig zu berücksichtigen sind.

3. Die Genehmigung wird dem Antragsteller unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt.

Aus einem Widerruf ergibt sich kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt Waldbröl.

4. Werden durch schriftliche Genehmigung reservierte Räume und ihre Einrichtungen nicht in Anspruch genommen, so ist der Fachbereich I unter den Telefonnummern: 85-101, 102, 103 oder 104 spätestens am Tage vorher zu benachrichtigen.

Geschieht dies nicht, so ist der im Genehmigungsschreiben genannte Kostenbeitrag zu zahlen.

Ändern sich Benutzungstermine, so ist dies spätestens drei Tage vorher dem Fachbereich I anzuzeigen. Der Anzeige kann nur entsprochen werden, sofern keine anderweitige Belegung bereits genehmigt ist.

5. Die Stadt Waldbröl gibt die Räume und das Inventar für die Benutzung in dem Zustand frei, in dem sie sich jeweils befinden.

Sämtliche gemietete Räume einschließlich der Toiletten sind von dem Benutzer sauber zu hinterlassen.

Die Reinigung der benutzten Räume muss am Tage nach den Feierlichkeiten bis spätestens 11.00 Uhr abgeschlossen sein.

6. Tische und Stühle müssen nach den Feierlichkeiten wieder in die vorgefundene Form gestellt werden. Ein Stellplan befindet sich in den Räumen.

7. Vom Benutzer ist eine **Kaution in Höhe von 200,00 €** bis spätestens zwei Tage vor Anmietung der Räumlichkeiten **zuzüglich der Benutzungsgebühr in Höhe von 200,00 €** auf das Konto der Stadtkasse Waldbröl einzuzahlen.
8. Für Beschädigungen in Räumen, an Einrichtungen und Geräten sowie sonstigen Schäden auf dem Grundstück Waldbröl, Kaiserstraße 82, haftet der Benutzer neben dem Schadenverursacher, und zwar unabhängig von einem Verschulden. Als Verursacher eines Schadens gilt der Benutzer, welcher vor Feststellung des Schadens die Räume, Einrichtungen und Geräte zuletzt benutzt hat, oder derjenige, bei dessen Nutzung der Schaden entstanden ist. Gleiches gilt für die Entwendung.

Eingetretene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

Für zerschlagenes Porzellan wird von der Stadtkasse ein Betrag in Höhe von 3,00 € pro Stück von der Kaution einbehalten.

Ist die Abnahme mängelfrei, wird nach Aushändigung einer Quittung die Kaution von der Stadtkasse an den Benutzer ausgezahlt.

9. Die im Rahmen dieser Regelungen stattfindenden Nutzungen durch den Handwerkerverein Waldbröl sind in Anbetracht der vom Handwerkerverein in diesen Räumlichkeiten eingebrachten Leistungen kostenfrei. Diese Regelung ist für Veranstaltungen des Waldbröler Kulturtreffs, des Vereins zur Förderung von Städtepartnerschaften, des Freundeskreises der Stadtbücherei Waldbröl, des Verkehrs- und Verschönerungsvereins und die im Rat vertretenen Parteien analog anzuwenden.
10. Für Körper-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume und Gerätschaften entstehend, übernimmt die Stadt keine Haftung, Das Gleiche gilt auch für das Abhandenkommen von mitgebrachten Geräten, Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Fahrrädern etc.
11. Musik darf nur in Zimmerlautstärke gespielt werden.
12. Die von der Stadt Waldbröl mit der Bewirtschaftung des Bürgerhauses beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Während der jeweiligen Veranstaltung führen diese beauftragten Personen auch die Oberaufsicht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

13. Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Waldbröl, den 26. Jan. 2011

Gez.
(Peter Koester)
Bürgermeister

***Die in der Benutzungsordnung angegebenen Bedingungen
werden von mir vollinhaltlich anerkannt.***

Waldbröl, den _____ 20

(Unterschrift)